



Teilzeitempfehlungen der Bezirksregierung Köln

Anfang des Jahres sandte die Bezirksregierung Köln neue Teilzeitempfehlungen an alle Schulen. Leider sind diese Empfehlungen im Gegensatz zu der bisherigen Version aus dem Jahr 2010 ohne Einbeziehung der Personalräte entstanden. Die vielseitige Kritik der Personalräte wurde im Nachhinein nur in einem einzigen Punkt berücksichtigt.

Aus unserer Sicht stellen die neuen Empfehlungen eine Verschärfung dar und belasten Teilzeitkräfte zusehends. Den Herausforderungen, die sich hinsichtlich Vereinbarkeit von Familie und Beruf vor allem für Frauen stellen, werden diese Empfehlungen nur unzureichend gerecht. So wird beispielsweise gänzlich außer Acht gelassen, dass teilzeitbeschäftigte Kolleg*innen in der Verantwortung für die ihnen anvertrauten Schüler*innen vor allem durch das erhebliche Maß an außerunterrichtlicher Tätigkeit in der Regel weit mehr arbeiten, als es ihrer Entlohnung entspricht.

Wir machen daher darauf aufmerksam, dass die neuen Empfehlungen der Bezirksregierung lediglich **empfehlenden und keineswegs verbindlichen Charakter** haben. Es besteht folglich aus unserer Sicht kein Grund, bewährte Teilzeitkonzepte an Schulen zu ändern. Auch können schulische Teilzeitkonzepte nicht einfach durch die neuen Empfehlungen ersetzt werden, da solche Konzepte gemäß § 68 Schulgesetz nur durch einen Beschluss der Lehrerkonferenz geändert oder verabschiedet werden können. Schulen, die bislang noch kein Teilzeitkonzept haben, empfehlen wir, ein solches Konzept zu entwickeln und zur Be-

schlussfassung in die Lehrerkonferenz einzubringen. Die Schulbetreuer*innen des Personalrats beraten Schulen dabei gerne, auch können Beispiele bewährter Praxis auf der Homepage des Personalrates abgerufen werden.

Kein Geld in den Ferien? – Ferienregelung für befristet Beschäftigte

Befristet beschäftigte Lehrkräfte in NRW erhalten ihr Gehalt – anders als in manchen Bundesländern – in den Sommerferien weiter, wenn

- ihr Vertretungsvertrag ab dem 01.02. ohne Unterbrechungen bis zum Beginn der Sommerferien läuft (½ Jahr)

oder

- ihr Beschäftigungsverhältnis zwar erst nach dem 01.02. begonnen hat, aber bis zu Beginn der Sommerferien andauert **und** gleichzeitig unmittelbar nach den Sommerferien ein erneutes Beschäftigungsverhältnis besteht. (Hierbei gilt als Regel, dass die Dauer der Beschäftigungszeit insgesamt mindestens das Dreifache der Dauer der Ferienzeit, also 18 Wochen, umfassen muss.)

Um eine Bezahlung in den Herbst-, Oster- oder Weihnachtsferien zu bekommen, muss die Beschäftigung im gleichen Vertretungsgrund mindestens 7 Tage über die Ferien hinaus erfolgen. Endet der Vertretungsgrund vor den Ferien, geht man leider leer aus.

Wir empfehlen deshalb allen Vertretungskräften, sich möglichst frühzeitig vor Auslaufen ihres Vertrages - ggf. auch mit Unterstützung des Lehrerrats - mit der Schulleitung zusammzusetzen, um die Perspektiven für eine Weiterbeschäftigung auszuloten.

